

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (AMVU) in der Arztpraxis

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

Angebotsuntersuchungen sind anzubieten bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die der Schutzstufe 2 oder 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Arztpraxis unterliegen in der Regel der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers diese Untersuchung anzubieten hängt somit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab.

Pflichtuntersuchungen sind zu veranlassen bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen unter den in der Tabelle des Anhangs Teil II der Verordnung aufgeführten Bedingungen.

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in der Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, dient die Pflichtuntersuchung der Unterbreitung eines Impfangebotes und einer entsprechenden ärztlichen Beratung. Eine Pflichtuntersuchung muss daher nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt.

Die in der Tabelle des Anhangs Teil II in Spalte 2 und 3 aufgeführten Bedingungen sind u.a. „Tätigkeiten in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt zu Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung“. Die in Spalte 1 genannten biologischen Arbeitsstoffe sind das Hepatitis-B-Virus (HBV) und das Hepatitis-C-Virus (HCV). HBV ist als impfpräventabler biologischer Arbeitsstoff gekennzeichnet.

Gehört die Blutentnahme, als Tätigkeit mit erhöhter Verletzungsgefahr, zu den regelmäßigen Tätigkeiten, so ist eine Pflichtuntersuchung zu veranlassen.

Bei Immunität gegen HBV entfällt der Untersuchungsanlass nicht, da weiterhin von einer Exposition gegenüber dem nicht impfpräventablen HCV auszugehen ist.

Durchführung der AMVU nach ArbMedVV:

Der Untersuchungsumfang orientiert sich an der „AMVU nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen – (G 42)“: Anamnese, körperliche Untersuchung, kleines Blutbild, Blutsenkungsgeschwindigkeit, Blutzucker, Gamma-GT, GPT, Urinstatus, Anti-HCV, Anti-HBc (vor Impfung), Anti-HBs (nach Grundimmunisierung), ggf. Anti-HIV.

Wiederholung in der Regel alle 36 Monate (erstmalige Nachuntersuchung nach 12 Monaten).

Der untersuchende Arzt muss die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen und darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben (§ 7 ArbMedVV).

Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (Anhang Teil IV ArbMedVV)

Anzubieten ist eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person.

Tätigkeiten mit Zytostatika (Anhang Teil I ArbMedVV)

Anzubieten ist eine Untersuchung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2

Andere Verordnungen:

Röntgenverordnung (RöV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Pflichtuntersuchungen sind zu veranlassen: Vor und regelmäßig während der Aufgabenwahrnehmung im Kontrollbereich, wenn es sich um beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A handelt (§ 37 Abs. 1 RöV und § 63 Abs. 1 StrlSchV).